

Datum: 19.01.2009
Amt: Ordnungsamt
Verantwortlich: Eberlein, Heike
Aktenzeichen: 062.30
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Kommunal- und Europawahl am 7. Juni 2009

- Rechtsgrundlagen
- Wahl des Gemeindewahlausschusses
- Allgemeine Regelungen zur Wahl

Gemeinderat	27.01.2009	öffentlich	beschließend
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:

Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen

Finanzielle Auswirkungen:

HH 1.1100.5820.000 (Ausgaben)	22.000,-- Euro
HH 1.1100.1610.000 (Einnahmen)	10.000,-- Euro

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung, den Rechtsgrundlagen und allgemeinen Regelungen in Reichenbach an der Fils wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. In den Gemeindewahlausschuss werden Heike Eberlein als Vorsitzende, Sigfried Häußermann als stellvertretender Vorsitzender, 4 Beisitzer und deren Stellvertreter nach Vorschlagsrecht der Fraktionen gewählt.
3. Auf großflächige Wahlplakatstände wird bei dieser Wahl verzichtet, einzelne Plakatierungen werden erlaubt.
4. Für Versammlungen wird der Clubraum jedem Wahlbewerber (Fraktionen) für die Gemeinderatswahl in Reichenbach an der Fils zweimal kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sachdarstellung:

1. Rechtsgrundlagen

a) Termin und Wahlzeit

Am 7. Juni 2009 finden in Baden-Württemberg gleichzeitig folgende Wahlen statt:

1. Wahl der Abgeordneten des siebten Europäischen Parlamentes aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl).

2. Wahl der Gemeinderäte und der Kreisträte (Kommunalwahlen). In Gemeinden mit Ortschaftsräten werden auch diese gewählt.
3. Wahl der Regionalversammlung des Verbandes der Region Stuttgart (Wahl der Regionalversammlung).

Die Wahlzeit richtet sich nach der Wahlzeit der Europawahl (§ 20 des Kommunalwahlgesetzes, KomWG). Durch die Änderung der Europawahlordnung ist die Wahlzeit wie bereits bei den Wahlen 2004 für die Europawahl von 8:00 – 18.00 Uhr festgelegt. Somit ist die allgemeine Wahlzeit von 8:00 – 18:00 Uhr

b) Gesetze

Eine Zusammenfassung aller Rechtsgrundlagen ist dieser Drucksache beigelegt.

c) Rechtsänderungen

Folgende Rechtsänderungen sind seit der letzten Europa- und Kommunalwahl 2004 für Kommunen relevant:

Kommunalwahl

- Die Mitglieder der Wahlvorstände sind bereits per Gesetz zur Unparteilichkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Es gibt eine Regelung im Falle von Naturkatastrophen
- Das Fristende zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde vom 45. Tag auf den 59. Tag vor der Wahl verlegt.
- Der Termin für die Zulassung der Wahlvorschläge wurde vom 38. auf den 52. Tag vor der Wahl verlegt.
- Bewerber haben die Möglichkeit eine Erreichbarkeitsadresse statt der eigentlichen Bewerberanschrift anzugeben.
- Änderung der Berechtigung der Speicherung personenbezogener Daten.

Europawahl

- Es gibt ein zeitlich unbeschränktes Wahlrecht für Auslandsdeutsche.
- Es wird eine Begrenzung der in Empfangnahme von Briefwahlunterlagen an Dritte geben.
- Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen allgemein an Dritte wird erleichtert.

Europawahl und Kommunalwahl

- Wegfall der Exklusivlizenz der Deutschen Post AG zur Briefbeförderung.
- Es müssen keine Antragsgründe für die Briefwahl mehr glaubhaft gemacht werden.
- Elektronische Anträge brauchen keine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz.
- Beim Antrag auf Briefwahl wird es Mindestangaben geben.
- Der bisherige „Wahlumschlag“ wird jetzt „Stimmzettelumschlag“ genannt.
- Es wird keine Unterscheidung bei Wahlscheinanträgen mehr geben, ob mit oder ohne Briefwahlunterlagen.
- Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

d) Ermittlung des Wahl- bzw. Briefwahlergebnisses

Bei der Ermittlung des Wahl- bzw. des Briefwahlergebnisses hat die Europawahl Vorrang. Danach ist nach § 51 Abs. 3 der KomWO das Ergebnis für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung zu ermitteln.

Die Reihenfolge der anschließenden Ermittlung der Ergebnisse entscheidet der Gemeindewahlausschuss. Da in Reichenbach an der Fils die Gemeinderatswahl per Datenerfassung ausgezählt wird, wird die Wahl der Kreisräte, wie die Europawahl und die Regionalwahl, sonntags im Wahllokal ausgezählt.

d) Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Europawahl

Wahlberechtigung von Deutschen

Alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Wohnung (die Hauptwohnung) inne haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sind nach § 6 Abs. 1 (EuWG) wahlberechtigt. Eine Mindestfrist für die Eigenschaft als Deutscher besteht nicht, d. h. auch Personen die noch bis zum Wahltag eingebürgert werden, sind wahlberechtigt. Die Aufenthaltsdauer in einem Mitgliedstaat der EG bzw. der Bundesrepublik Deutschland ist dann erfüllt, wenn der Zuzug spätestens am 7. März 2009 erfolgt.

Wahlberechtigung der Unionsbürger

Ein Unionsbürger ist dann wahlberechtigt, wenn er im Wahlgebiet eine Wohnung inne hat, ebenfalls das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Monaten in Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der EG eine Wohnung inne hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Deutsche, die im Ausland leben, haben die Möglichkeit, sich im Wählerverzeichnis des Ortes, aus dem sie aus Deutschland weggezogen sind, eintragen zu lassen.

Unionsbürger haben die Möglichkeit, sich in dem Ort, in dem sie in Deutschland in das Melderegister eingetragen sind, in das Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.

Bei beiden Möglichkeiten werden über Datenabgleich verhindert, dass der Wahlberechtigte im Herkunftsstaat bzw. Wohnstaat nochmals wählt.

Wählbarkeit

Wählbar ist für das Europaparlament, wer Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.

Unionsbürger sind wählbar, wenn Sie am Wahltag seit mindestens einem Jahr die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch hier gelten die Wahlausschlussgründe.

Kommunalwahl

Wahlberechtigung

Auch für die Kommunalwahl ist wahlberechtigt, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt. Wenn jemand vor Ablauf von 3 Jahren wieder zuzieht, ist er in der Gemeinde wahlberechtigt. Es gilt hier ebenfalls immer die Hauptwohnung.

Wählbarkeit

Wählbar in den Gemeinderat sind Bürger und in den Kreistag wahlberechtigte Kreiseinwohner, die nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen wurden (infolge Richterspruch bzw. bei Betreuung).

e) Wählerverzeichnis

Für beide Wahlen gilt, dass die Wahlberechtigten automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Auf Antrag werden eingetragen:

- Zu- und Umzüge innerhalb des Wahlgebietes.
- Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Europawahl von sogenannten Auslandsdeutschen bzw. von EU-Bürgern die in Reichenbach an der Fils leben.

f) Befangenheitsvorschriften

Bei der Besetzung der Wahlorgane ist zu beachten, dass Wahlbewerber und Vertrauensleute in keinem Wahlorgan vertreten sein dürfen. Dies gilt für die Besetzung der Wahllokale, wie für den Briefwahlausschuss und den Gemeindewahlausschuss. Befangenheitsvorschriften gibt es hierzu allerdings nicht d.h., dass die jeweiligen Wahlorgane mit Verwandten von Wahlbewerbern und Vertrauensleuten besetzt werden dürfen.

2. Wahl des Gemeindewahlausschusses

a) Aufgaben des Gemeindewahlausschusses

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahl. Er hat darüber zu wachen, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig vor sich geht und ihm ist im vorbereitenden Verfahren als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge zugewiesen.

Falls es Zurückweisungen von Wahlvorschlägen gibt, entscheidet ebenfalls der Gemeindewahlausschluss über Widersprüche gegen diese Zurückweisungen.

Bei der Durchführung der Wahl kommt ihm vor allem die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu. Hier übt er auch eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion aus. Bei der Wahl der Kreisräte hat er die Leitung der örtlichen Durchführung der Wahl und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit. In Reichenbach an der Fils hat er auch die Aufgabe des Wahlkreisausschusses im Wahlkreis 8 Reichenbach an der Fils.

b) Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses

Vorsitzender

Der Gemeindewahlausschuss besteht lt. § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern. Hierbei hat der Bürgermeister die Stellung des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses grundsätzlich Kraft Gesetzes. Sollte der Bürgermeister gleichzeitig Wahlbewerber sein, sind aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten der Vorsitzende und dessen Stellvertreter zu wählen.

Da Bürgermeister Bernhard Richter wieder für den Kreistag kandidiert, ist eine Wahl aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten durchzuführen. Es wird vorgeschlagen, Heike Eberlein als Vorsitzende und Siegfried Häußermann als stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Beisitzer

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter in gleicher Zahl werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten durch den Gemeinderat gewählt. Hierbei hat jede Fraktion das Vorschlagsrecht für einen Beisitzer und seinen Stellvertreter.

Die Vorschläge der einzelnen Fraktionen werden in der Sitzung am 27.01.2009 als Tischvorlage vorliegen.

Da das Verfahren für die Bestellung der Beisitzer im Kommunalwahlgesetz nicht näher bestimmt ist, kann es in Anlehnung an den § 39 der Gemeindeordnung über die Bildung von beschließenden Ausschüssen durchgeführt werden (es gibt die Möglichkeit der Einigung, wenn keine Einigung zustande kommt, erfolge die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältnis- oder Mehrheitswahl).

Schriftführer

Es wird vorgeschlagen, den Schriftführer aus den Gemeindebediensteten zu bestellen.

Mitglieder des Gemeindewahlausschusses dürfen in keinem anderen Wahlorgan tätig sein.

3. Allgemeine Regelungen zur Wahl

a) Plakatierung

Bisher hat die Gemeinde Reichenbach an der Fils zumindest vor dem Rathaus einen großen Plakatständer für alle bei der Wahl antretenden Parteien aufgestellt. Da dieser immer wieder Vandalismusschäden zu Opfer gefallen ist und auch die Aufteilung des Wahlplakatständers gerade bei mehreren Wahlen immer wieder schwierig war und nicht zuletzt, weil der Rathausplatz nun ganz neu gestaltet wurde, wird in Zukunft auf diesen großen Plakatständer verzichtet. Die bei der Wahl am 7. Juni 2009 antretenden Parteien und Vereinigungen erhalten eine Plakatierungserlaubnis, die 6 Wochen vor der Wahl zum Plakatieren berechtigt.

Nicht gestattet wird eine Plakatierung, wie bei den bisherigen Erlaubnissen des Ordnungsamtes, für den neugestalteten Bereich des Rathausplatzes und die untere Hauptstraße.

b) Infostände

Die Beantragung von Infoständen in der Hauptstraße erfolgt beim Ordnungsamt formlos.

c) Versammlungsmöglichkeit

Um die für die Vorbereitung der Wahl nötigen Sitzungen abhalten zu können schlägt die Verwaltung als geeignete Räumlichkeit das Clubzimmer der Brühlhalle vor. Der bisher genutzte Reichenbacher steht wegen der Mensa für solche Veranstaltungen nicht mehr zur Verfügung.

Es wird vorgeschlagen jeder Fraktion diese Räumlichkeiten zweimal vor der Wahl kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine Anmeldung erfolgt über die Kämmerei der Gemeinde Reichenbach an der Fils.

d) Wahlhelferentschädigung

In einem Grundsatzbeschluss hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 24.01.2006, die Wahlhelferentschädigung festgelegt. Diese beträgt am Sonntag für den Wahlvorstand im Wahllokal 50,00 Euro, für die Briefwahl 40,00 Euro und für die Auszählung an einem Folgetag 50,00 Euro.

c) Wahlbezirke

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils ist in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt

Wahlbezirk I	Kath. Kindergarten Siegenberg, Lichtensteinstraße 35
Wahlbezirk II	Kinderhaus Kunterbunt, Siegenbergstraße 24
Wahlbezirk III	Realschule, Schulstraße 29
Wahlbezirk IV	Brunnenschule, Schulstraße 5
Wahlbezirk V	Rathaus, Hauptstraße 7
Wahlbezirk VI	Kindergarten Blumenstraße 41
Wahlbezirk VII	Clärchen-Seyfert-Kindergarten, Friedrichstraße 10
Wahlbezirk VIII	Kindergarten Steinäcker, Silcherstraße 29

Zusätzlich wird für die Auszählung der Briefwahl, 1 Briefwahlbezirk gebildet.

d) Auszählung

Da die Auszählung der Gemeinderatswahl nach den guten Erfahrungen bei der letzten Kommunalwahl im Rathaus erfolgen wird und das Ergebnis mittels EDV ermittelt wird, wird die Auszählung und Erfassung der Gemeinderatswahl am Montag, den 8. Juni 2009 im Rathaus stattfinden. Hier wird dann auch im Rathaus, wie gewohnt, ein „Wahlstudio“ eingerichtet werden. Dort werden die Daten aus den einzelnen Zählgruppe laufend aktualisiert und es kann immer das derzeitige Ergebnis präsentiert werden.